



Bebauungsplan Gewerbegebiet Waal West An der Jengener Straße 1. Änderung

Der Markt Waal erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), Art. 23 Gemeindeordnung (GO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanV90) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waal West An der Jengener Straße“ als Satzung.

§ 1 Anwendungsbereich

Für den in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereich gilt der Satzungstext des am 08.02.1991 bekannt gemachten Bebauungsplanes mit den in § 2 festgelegten Änderungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.

§ 2 Änderung der Bebauungsplansatzung

(1) Nach § 1 des Satzungstextes wird § 1 a eingefügt:

„§ 1 a – Ausschluss des Genehmigungsverfahren“

Für Bauvorhaben auf Grundstück FINr. 1028 ist das Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung).“

(2) **§ 3 des Satzungstextes erhält folgende Fassung:**

„Die Höhenlage des fertigen Erdgeschossfußbodes der einzelnen Gebäude darf max. 0,30 m über Oberkante Fahrbahn (Straßenmitte) im Zufahrtbereich liegen, es sei denn vom Markt Waal wird ausdrücklich eine andere Höhenlage festgesetzt.“

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

(1) Das gesammelte Niederschlagswasser sollte versickert werden, dabei ist einer flächenhaften Versickerung der Vorzug zu geben.

(2) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Denkmalschutzbehörde.

(3) Mit erhöhtem Grundwasserstand ist zu rechnen.

Markt Waal, 30. OKT. 2012



Porzelius
1. Bürgermeister

